

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Seit dem 1. Januar 2011 haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII, Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, zusätzlich Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Für SGB II-Empfänger ist das örtliche Jobcenter, in den anderen Fällen das örtliche Sozialamt zuständig.

Welche Leistungen gibt es?

- Tagesausflüge und Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Lernförderung
- Schülerbeförderung
- Mittagessen
- Kultur, Sport und Freizeit

Antragstellung

Für die Leistungen ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag zu stellen.

Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wurde. Bei Kinderzuschlags- oder Wohngeldbezug gelten Sonderregelungen.

Tagesausflüge und Klassenfahrten

Wer bekommt diese Leistung?

Anspruch haben

- Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege
- Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was kann übernommen werden?

Das Jobcenter übernimmt die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen des Schulrechts.

Zu den Kosten gehören die von der Schule unmittelbar veranlassten Kosten (z. B. Unterbringung und Verpflegung); Taschengeld während der Klassenfahrt gehört nicht dazu.

Wie funktioniert das?

Die Leistungen müssen Sie für jedes Kind gesondert beantragen. Für den Antrag benötigen Sie eine Bescheinigung der Schule oder der Kita über Dauer und Kosten der Fahrt.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Kosten rechnet das Jobcenter unmittelbar mit der Schule oder der Kita ab.

Schulbedarf

Wer bekommt diese Leistung?

Anspruch haben Schüler, die

- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Die Leistung dient besonders der persönlichen Ausstattung für die Schule (z. B. Schulranzen, Schulrucksack, Turnzeug, Turnbeutel, Blockflöte) und für Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterial (z. B. Füller, Patronen, Kugelschreiber, Bleistifte, Malstifte, Malkästen, Hefte, Blöcke, Papier, Lineale, Buchhüllen, Zirkel, Taschenrechner, Geodreieck).

Wie werden die Leistungen erbracht?

Das Jobcenter zahlt ohne gesonderten Antrag pauschal 70 € zum 1. August und 30 € zum 1. Februar aus, wenn Sie zu diesen Stichtagen Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II erhalten.

Bitte beachten Sie,

- Es handelt sich um eine zweckbestimmte Leistung. Über die Verwendung kann das Jobcenter einen Nachweis verlangen.

Schülerbeförderung

Wer bekommt diese Leistung?

Anspruch haben Schüler, die

- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was kann übernommen werden?

Schülerbeförderung kann nur in Ausnahmefällen übernommen werden, wenn der Schulträger oder ein anderer Fahrtkosten nicht übernimmt und es dem Schüler nicht zumutbar ist, die Aufwendungen selbst zu tragen.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Fahrtkosten müssen Sie gesondert beantragen. Das Jobcenter erstattet Ihnen die notwendigen Kosten.

Bitte beachten Sie,

- Das Jobcenter berücksichtigt einen Eigenanteil von in der Regel 5 Euro.
- Es handelt sich um eine zweckbestimmte Leistung. Über die Verwendung kann das Jobcenter einen Nachweis verlangen.

Lernförderung

Wer bekommt diese Leistung?

Anspruch haben Schüler, die

- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was kann übernommen werden?

Lernförderung kann nur in Ausnahmefällen übernommen werden; die Förderung muss geeignet und erforderlich sein, um eine vorübergehende Lernschwäche zu beheben. Voraussetzung ist, dass die Schule keine ausreichende Unterstützung anbietet und ohne die Lernförderung die Lernziele nicht erreicht werden können.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Lernförderung müssen Sie für jedes Kind gesondert beantragen. Leistungen der Jugendhilfe (SGB VIII) haben Vorrang.

Die Schule muss bestätigen, dass Ihr Kind ohne Förderung das Lernziel nicht erreicht und in welchem Umfang Förderung erforderlich ist.

Sie erhalten einen Gutschein; die Kosten rechnet das Jobcenter mit dem Anbieter ab.

Mittagessen

Wer bekommt diese Leistung?

Anspruch haben

- Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
- Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was kann übernommen werden?

Das Jobcenter berücksichtigt die Kosten für das Mittagessen in der Schule, in einer Kita oder in Tagespflege. Voraussetzung ist, dass das Mittagessen in Verantwortung der Schule oder der Kita angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird; Snacks am Schulkiosk gehören nicht dazu.

Die Leistung ergänzt den in den Regelleistungen enthaltenen Anteil für Mittagessen und soll den Mehraufwand ausgleichen. Es ist ein Eigenanteil von einem Euro an den Anbieter zu zahlen.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Kostenübernahme müssen Sie für jedes Kind gesondert beantragen.

Sie erhalten einen Gutschein; die Kosten rechnet das Jobcenter mit dem Anbieter ab.

Kultur, Sport und Freizeit

Wer bekommt diese Leistung?

Anspruch haben Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Was kann übernommen werden?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen und zu pflegen. Dafür stehen jedem Kind monatlich 10 € zur Verfügung, z. B. für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikschule)
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).
- Ausrüstung für og. Aktivitäten, die nicht aus dem Regelbedarf gedeckt werden kann.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen müssen Sie für jedes Kind gesondert beantragen.

Die Kosten rechnet das Jobcenter unmittelbar mit dem Anbieter ab.